

# RS Vwgh 1989/4/4 89/14/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §13 Abs4;

## Rechtssatz

Dem Wiedereinsetzungswerber wurde vom VwGH in einer Note vom 1.2.1989 unter Hinweis auf (Walter-Mayer, Zustellrecht, § 13 ZustG Anm 21) folgende Rechtsansicht vorgehalten: "Die Zustellung zu eigenen Händen an den Angestellten eines Parteienvertreters setzt voraus, dass es sich um die Zustellung an eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person handelt, die in der Funktion als Parteienvertreter tätig wird"; Hinweis E 9.11.1988, 88/03/0137).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989140026.X01

## Im RIS seit

31.08.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)